

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr Gundelsheim nach § 16 FwG**

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 20.02.2019

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2010 zuletzt geändert am 19.06.2018 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert am 12.06.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim am 20.02.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der entstandene Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen ersetzt.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1, sofern ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung steht, auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse der DB oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

(3) Selbstständige, deren tatsächlicher Verdienstaussfall nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu ermitteln ist, erhalten als Verdienstaussfallentschädigung eine Pauschale von 150,- €/Lehrgangstag. Auf Antrag kann in besonderen Fällen auch anderen Lehrgangsteilnehmern anstelle des tatsächlichen Verdienstaussfalls oder bei Inanspruchnahme von Urlaub die Pauschale gewährt werden, bzw. die notwendigen Stunden mit dem in § 1 Abs. 1 festgelegtem Betrag entschädigt werden.

(4) Bei Teilnahme an Fachtagungen gilt Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Funktion	
Feuerwehrkommandant	768,00 €
Stv. Feuerwehrrkommandant	336,00 €

Abteilungskommandant Bachenau	240,00 €
Stv. Abteilungskommandant Bachenau	120,00 €
Abteilungskommandant Böttingen	240,00 €
Stv. Abteilungskommandant Böttingen	120,00 €
Abteilungskommandant Höchstberg	240,00 €
Stv. Abteilungskommandant Höchstberg	120,00 €
Abteilungskommandant Obergriesheim	240,00 €
Stv. Abteilungskommandant Obergriesheim	120,00 €
Abteilungskommandant Tiefenbach	240,00 €
Stv. Abteilungskommandant Tiefenbach	120,00 €
Jugendfeuerwehrwart	288,00 €
Stv. Jugendfeuerwehrwart	144,00 €

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Funktion	
Feuerwehrkommandant	1.536,00 €
Stv. Feuerwehrkommandant	672,00 €
Abteilungskommandant Bachenau	480,00 €
Stv. Abteilungskommandant Bachenau	240,00 €
Abteilungskommandant Böttingen	480,00 €
Stv. Abteilungskommandant Böttingen	240,00 €
Abteilungskommandant Höchstberg	480,00 €
Stv. Abteilungskommandant Höchstberg	240,00 €
Abteilungskommandant Obergriesheim	480,00 €
Stv. Abteilungskommandant Obergriesheim	240,00 €
Abteilungskommandant Tiefenbach	480,00 €
Stv. Abteilungskommandant Tiefenbach	240,00 €
Gerätewart	1.152,00 €
Stv. Gerätewart Gundelsheim	576,00 €
Gerätewart Bachenau	288,00 €
Gerätewart Böttingen	288,00 €
Gerätewart Höchstberg	288,00 €
Gerätewart Obergriesheim	288,00 €
Gerätewart Tiefenbach	288,00 €
Schriftführer	288,00 €
Kassenverwalter	288,00 €
Jugendfeuerwehrwart	576,00 €
Stv. Jugendfeuerwehrwart	288,00 €

(3) Wird eine der vorgenannten Tätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienstausschlag haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die § 1, Abs. 1-5 und § 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag eine Pauschale von 150,- €/ Lehrgangstag oder der in § 1 Abs. 1 festgelegte Betrag bezahlt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 1 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 17.04.2013 außer Kraft.

Gundelsheim, den 20.02.2019

Heike Schokatzen
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.